

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Kiel, den 31. März

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

II. Bekanntmachungen.

Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 29). — Besuchszeiten im Landeskirchenamt (S. 29). — Kollekten im April 1960 (S. 29). — Haushaltspläne und Umlagen der Propsteien im Rechnungsjahr 1960 (S. 30). — Stellenbeitrag zum landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1959 (S. 30). — Zinsfuß für landeskirchliche Darlehen (S. 30). — Religionsgespräche an Berufsschulen (S. 30). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lokstedt, Propstei Pinneberg (S. 31). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg (S. 31). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Pinneberg (S. 31). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup, Propstei Pinneberg (S. 31). — Kirche und Israel (S. 32). — Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen (S. 32). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 32). — Empfehlenswerte Schriften (S. 32).

III. Personalien (S. 33).

Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig

Kiel, den 18. März 1960

Der Bischof für Schleswig D. Wester wird vom 21. März bis 21. April 1960 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch mich vertreten. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind weiter an seine Anschrift in Schleswig oder in besonderen Fällen an mich nach Kiel zu richten.

Der Bischof für Holstein
D. Salfmann

Kl. Nr. 1137/60

Besuchszeiten im Landeskirchenamt

Kiel, den 12. März 1960

Von der Festsetzung bestimmter Besuchstage ist bisher beim Landeskirchenamt abgesehen worden. An dieser Praxis soll auch weiterhin festgehalten werden. Zur Vermeidung vergeblicher Reisen und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes wird jedoch dringend darum gebeten, Besuche so rechtzeitig schriftlich anzumelden, daß seitens des Landeskirchenamts noch eine Mitteilung ergehen kann, ob der zuständige Sachbearbeiter an dem gewünschten Termin zur Verfügung stehen kann. Donnerstags bitten wir von Besuchen abzusehen, da dieser Tag in der Regel durch Sitzungen des Landeskirchenamtes belegt ist.

In sinngemäßer Anwendung des § 6 Absatz 4 der Verwaltungsordnung ist der Propsteivorstand von dem beabsichtigten Besuch und dem Gegenstand der Verhandlung vorher zu unterrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.Nr. 4451/60/I/1/B 6

Kollekten im April 1960

Kiel, den 22. März 1960

Die Kollekte am Karfreitag, 15. April, ist für unsere Patenkirche, die ev.-luth. Landeskirche Pommern, bestimmt. Wir wissen, in wie schwerer Auseinandersetzung und wie großer Gewissensbedrängnis sich unsere Brüder und Schwestern drüben befinden. Der atheistische Staat setzt alle Mittel ein, der Kirche mehr und mehr die Freiheit und jede Möglichkeit öffentlichen Wirkens zu nehmen, er baut mit der atheistischen Feiergusaltung bei Geburt, Schulentlassung, Ehe und Tod eine antichristliche Gegenkirche auf. Unter Nötigung hinsichtlich der Existenz und der Berufsziele werden Eltern und Kinder zum Nachgeben gezwungen. Monat um Monat treffen im Westen Tausende von Flüchtlingen ein, die der seelischen Not nicht mehr gewachsen sind, die darum Heimat und Besitztum verlassen haben. Im heutigen Karfreitagsgottesdienst denken wir in Fürbitte der pommerschen Kirche und aller ihrer Glieder. Unser gottesdienstliches Opfer soll ihnen ein Zeichen unserer Opferwilligkeit und unserer tatbereiten, nicht aufhörenden Verbundenheit sein.

Die Kollekte des Ostersonntages, 17. April, gilt den Diakonissenanstalten Flensburg und Hamburg-Stellingen. Etwa 700 Diakonissen dieser beiden Mutterhäuser arbeiten in Krankenanstalten, Altersheimen und Gemeindepflegestationen unserer Landeskirche. Unseren Gemeinden durfte reicher Segen aus diesem Dienst der Liebe erwachsen. Beide Häuser bedürfen unserer Hilfe für notwendige Bauten zur Erweiterung ihrer Krankenanstalten. Am Ostersonntag sollen wir zugunsten dieser wichtigen diakonischen Arbeit unserer Landeskirche ein reiches Dankopfer darbringen, in Dankbarkeit gegen den Herrn, der die Macht des Todes gebrochen hat und auch uns teilhaben läßt an seinem Siege.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage
Otte

J.Nr. 5105/60/VII

Gaushaltspläne und Umlagen der Propsteien im Rechnungsjahr 1960

Kiel, den 14. März 1960

Die Propsteien werden aufgefordert, bis zum 15. Juli 1960 den Beschluß über die Feststellung des Gaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960 in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Eine beglaubigte Abschrift des Gaushaltsplans mit Erläuterungen ist beizufügen.

Die aufsichtliche Genehmigung des Beschlusses erfolgt nach Artikel 62 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 3 der Rechtsordnung durch das Landeskirchenamt.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt aufgrund des § 3 des Kirchengesetzes über die Erhebung der kirchlichen Umlagen vom 27. 10. 1924 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1925 S. 27) die Beschlüsse der Propsteisynode über

1. die Höhe der Propsteiumlage, die sich aus dem Beitrag der Propstei zur landeskirchlichen Umlage und dem für propsteieigene Bedürfnisse zu hebenden Beitrag ergibt,
 2. die Höhe der Kriegsschadenumlage, soweit sie nach dem Kirchensteueraufkommen erhoben wird, und
 3. die Höhe der Propsteilastenausgleichsabgabe
- in zweifacher Ausfertigung zur Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen sind im Beschluß genau zu bezeichnen.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagungen der Synode vom Propsteivorstand gefaßt werden, wird auf Art. 67 Abs. 3 der Rechtsordnung verwiesen.

Im übrigen nimmt das Landeskirchenamt Bezug auf die Kundverfügungen betr. das Gaushaltswesen der Propsteien vom 15. 3. 1957 — 2311/57/VI — und die Richtlinien für die Aufstellung der Gaushaltspläne des Rechnungsjahres 1960 vom 28. 1. 1960 — 1518/60/VI —.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 4094/60/VI/6/Dr.Umlagen.

Stellenbeitrag zum landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1959.

Kiel, den 18. März 1960

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges. u. V. Blatt S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1959 mit Zustimmung der Kirchenleitung wie in den Vorjahren auf

18,5 %

festgesetzt. Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach dem Ruhegehaltfähigen Dienstinkommen, das dem Stelleninhaber bei Fälligkeit der Vierteljahresraten (1. April 1959, 1. Juli 1959, 1. Oktober 1959 und 1. Januar 1960) zustand. Das Dienstinkommen der Kirchenbeamten richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 28. November 1958 — Kirchl. Ges. u. V. Blatt S. 143 —. Der Stellenbeitrag für nicht besetzte Stellen wird nach den Anfangsbezügen der dem Anschluß der Stelle an den Fonds zugrundeliegenden Besoldungsgruppe berechnet.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der im einzelnen zu zahlenden Stellenbeiträge gehen den in Betracht kommenden Stellenträgern in Kürze zu.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1960 (1. April bis 31. Dezember 1960) sind zum 1. April 1960, 1. Juli 1960 und 1. Oktober 1960 drei Vierteljahresraten des für das Rechnungsjahr 1959 festgesetzten Stellenbeitrages zu leisten. Daneben sind gegebenenfalls die besonders festgesetzten Nachzahlungsbeiträge zu zahlen. Die Vorauszahlungen werden überwiesen auf das Konto der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale, Nr. 1065.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 3797/60 IX/7 H 7

Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 12. März 1960

Durch Bekanntmachung vom 24. 8. 1959, Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 81, ist darauf hingewiesen worden, daß der Zinssatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem Ostpfarrfond, dem landeskirchlichen Darlehnsfonds einschließlich des Zentralfonds und des früheren Treuhandkontos Ottenfen sowie aus dem landeskirchlichen Hilfsfonds und dem sonstigen landeskirchlichen Vermögen gewährt worden sind bzw. künftig gewährt werden, sich vom Rechnungsjahr 1959 an nach dem jeweiligen Zinssatz der öffentlichen Kreditinstitute für jährlich belegte Sparguthaben richtet.

Der Zinssatz für landeskirchliche Darlehen im Rechnungsjahr 1960, d. h. also vom 1. 4. — 31. 12. 1960 wird hiermit auf 4,5 % p. a.

festgesetzt.

Während des Rechnungsjahres etwa eintretende Änderungen des Zinssatzes bei den öffentlichen Kreditinstituten werden nicht berücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 15206 I/59/VI/6/A 9

Religionsgespräche an Berufsschulen

Kiel, den 14. März 1960

Der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat unter dem 1. Juni 1959 — V 3 a — n 1 — einen Erlaß betr. das Ausmaß des Berufsschulunterrichts herausgegeben, wonach für die gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Klassen alle 4 Wochen 1 Stunde auf Religion entfällt.

Der Erlaß des Herrn Kultusministers wird nachstehend bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 4448/60/X/3/L 20

„Ausmaß des Berufsschulunterrichts
Erlaß des Kultusministers vom 1. Juni 1959
— V 3 a — n 1 —

An die Leiter der Berufsschulen

Auf Grund der mir in Nr. 29 des Ersten Durchführungserlasses zum Gesetz über die Schulpflicht vom 20. Januar 1956 (Amtsbl. Schl.-Z. S. 41) erteilten Ermächtigung setze

ich das Ausmaß des Berufsschulunterrichts ab 1. Oktober 1959 wie folgt fest:

1. für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Klassen auf 8 Stunden wöchentlich,
 2. für landwirtschaftliche Klassen auf 7 Stunden wöchentlich.
- War vor dem 15. November 1955 für einzelne Berufsgruppen bereits ein über das in 1. und 2. festgelegte Unterrichtsmaß üblich, so verbleibt es dabei. Die nunmehr festgelegten Unterrichtsstunden dürfen ohne meine Genehmigung nicht überschritten werden,
3. für die gewerblichen Landesberufsschulen auf 43 Stunden wöchentlich und die Lehrgangsdauer auf 8 Wochen einschließlich Zu- und Abreisetage. Der Gesamtunterricht muß mindestens 7 volle Wochen umfassen. Soweit an einzelnen Landesberufsschulen Lehrgänge von längerer Dauer durchgeführt werden, verbleibt es dabei. Während der schulfreien Zeit ist Fernunterricht durchzuführen. Über seine Gestaltung folgt besonderer Erlaß,
 4. für die landwirtschaftlichen Landesberufsschulen auf 240 Unterrichtsstunden jährlich. Außerdem gelten hier die für einzelne Schulen besonders getroffenen Regelungen,
 5. für die Aufbauklassen bis zu 8 Stunden wöchentlich.
 6. Von den unter 1. und 2. genannten Stunden entfällt alle 4 Wochen 1 Stunde auf Religion.

WBl. Schl.-Z. Schulw. 1959 S. 167."

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lokstedt, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Lokstedt, Propstei Pinneberg, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 19. Februar 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 17784/59/VII/4/Lokstedt 2 c

*

Kiel, den 8. März 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

Otte

J.-Nr. 3711/60/VII/4/Lokstedt 2 c

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 19. Februar 1960.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 17791/59/VII/4/Niendorf 2 c

*

Kiel, den 8. März 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

Otte

J.-Nr. 3712/60/VII/4/Niendorf 2 c

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Stellingen, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 19. Februar 1960.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 18086/59/VII/4/Stellingen 2 b (neu)

*

Kiel, den 8. März 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

Otte

J.-Nr. 3713/60/VII/4/Stellingen 2 b

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup, Propstei Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 27. Februar 1960
 Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 gez. Otte

J.-Nr. 3412/60/VII/4/3. d. 12 Ap. Lurup 2 a

Kiel, den 16. März 1960
 Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.
 Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 Otte

J.-Nr. 4176/60/VII/4/3. d. 12 Ap. Lurup 2 a

Kirche und Israel

Kiel, den 23. März 1960
 Wir weisen darauf hin, daß der Internationale Studienkursus des Ausschusses für Kirche und Israel im Internationalen Missionsrat in diesem Jahr eine Tagung in Boldern, Männedorf bei Zürich, Schweiz, vom 23. August bis 2. September 1960 durchgeführt.

Gesamtthema:

Die Verheißung an Israel und ihre Erfüllung

Vorlesungen:

Prof. Dr. W. Eichrodt (Basel):

Israel in der alttestamentlichen Weisagung 9 Std.

Prof. Dr. O. Michel (Tübingen):

Das Judentum der neutestamentlichen Schriften 9 Std.

Pfr. S. Kasmussen (Kopenhagen):

Das Christuszeugnis an die Juden einst und jetzt 6 Std.

Pfr. E. S. Gabe (London):

Der Messiasgedanke im jüdischen Gottesdienst 5 Std.

Pfr. G. Jasper (Bethel):

Jesus Christus im Urteil moderner Juden 4 Std.

Der Studienkursus wird am Dienstag, 23. August um 17.30 Uhr eröffnet und am 2. September um 12 Uhr mittags beendet.

Die Vorlesungen werden meistens am Vormittag gegeben, während nachmittags und abends Aussprache darüber stattfinden wird.

Erfahrungen über die Begegnung von Kirche und Judentum in verschiedenen Ländern werden auch an einigen Abenden berichtet werden.

Die Kosten betragen Schweizer Franken 125 (Studenten 100 Sfr) 20,— Franken sind mit der Anmeldung einzuschicken.

Anmeldungen bis zum 1. Juni 1960 bei dem Leiter des Studienkursus Pfarrer Robert Brunner, Mommensstraße 2, Zürich 44, Schweiz.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage
 Otte

J.-Nr. 5103/60/VII

Evangelische Bibliotheksschule in
 Göttingen

Kiel, den 16. März 1960

In zunehmendem Maße setzt sich in der evangelischen Kirche die Einsicht durch, daß sie der Büchereiarbeit und der Betreuung ihrer Bibliotheken besondere Aufmerksamkeit schen-

ken muß. Die Evangelische Kirche in Deutschland unterhält in Göttingen eine Bibliotheksschule, an der, wie an staatlichen Schulen, Bibliothekare für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und Volksbibliothekare ausgebildet werden.

Die Ausbildung (Schule und Bibliothekspraktikum) dauert 2½ Jahre für Diplom-Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken, 3 Jahre für Volksbibliothekare. Voraussetzung ist das Abitur. Die Bewerber sollen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Wir machen auf diese Möglichkeit der Berufsausbildung aufmerksam. Prospekte, aus denen alles Nähere ersehen werden kann, sind vom Sekretariat der Evangelischen Bibliotheksschule, Göttingen, Groner-Tor-Straße 32 a zu erhalten. Beginn der nächsten Kurse: für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken: Mitte Oktober 1960 — Ende Februar 1963, für den volksbibliothekarischen Dienst: Mitte Oktober 1961 — Ende Juli 1964.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 Otte

J.-Nr. 3073/60/VII/B 11

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Aufgabe des 2. Pfarrers ist vor allem die Seelsorge am Krankenhaus, außerdem Mitarbeit im Predigtamt und in den Andachten der Schwesterngemeinschaft und evtl. im Unterricht. Wohnung wird gestellt. Näheres durch den Rektor der Diakonissenanstalt Pastor Thomsen in Flensburg.

Meldungen erbeten innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen dieser Nummer des Gesetzblattes.

J.-Nr. 3901/60/III/4/Diakon.Anstalt Flsbg. 2 a

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohensfelde, Propstei Ranzgau, wird zum 1. Mai 1960 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Glückstadt/Elbe zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Renoviertes Pastorat mit Garten vorhanden. Mittel- und höhere Schule in Elmshorn.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 4439/60/III/4/Hohensfelde 2

Empfehlenswerte Schriften

August Kimme: Der Inhalt der Arnoldshainer Abendmahlsthefen kritisch analysiert. Lutherisches Verlagshaus, Berlin, 1960, 184 Seiten, broschiert, 9,80 DM.

Singewiesen sei auf diese umfassende und sorgfältige Einzeluntersuchung des bekannten lutherischen Theologen, in der die Arnoldshainer Abendmahlsthefen ergründet und auf ihren Lehrgehalt kritisch befragt werden. Für eingehende Arbeit an den Abendmahlsthefen wird dieser Beitrag wertvoll sein.

J.-Nr. 3486/60/VII

Personalien

Ernannt:

Am 14. März 1960 der Pastor **Erich K o m m e l**, 3. 3. in Sarau, zum Pastor der Kirchengemeinde Sarau, Propstei Plön;

am 11. März 1960 der Pastor **Siegfried K n o b b e**, 3. 3. in Bramfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Bramfeld (6. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Bestätigt:

Am 14. März 1960 die Wahl des Pastors **Gerd von S o m m e y e r**, bisher in Frankfurt a. M., zum Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-Nord in Kiel, Propstei Kiel.

Gestorben:



Pastor i. R.

Walter Blunk

geboren am 28. Februar 1894 in Hamburg,

gestorben am 5. März 1960 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 28. Mai 1922 im Dom zu Schleswig ordiniert und war seit dem 10. Juni 1922 Hilfsgeistlicher in Owschlag. Am 12. Juli 1925 wurde er Pastor in Schwabstedt und am 25. September 1932 in Berkenthin. Am 1. April 1954 trat er in den Ruhestand.



Pastor i. R.

D. Dr. Wilhelm Jensen

geboren am 12. Sept. 1882 in Beken, Krs. Apenrade,

gestorben am 6. März 1960 in Hamburg-Wandsbek.

Der Verstorbene wurde am 24. Oktober 1909 ordiniert. Er war zunächst Provinzialvikar in Brunsbüttel, dann ab 1. Februar 1910 Hilfsgeistlicher in Kiel und ab 1. April 1910 in Flensburg. Am 10. Juli 1910 wurde er Pastor in St. Margarethen. Vom 15. Oktober 1933 bis zu seiner Emeritierung zum 1. Oktober 1951 war er Pastor in Hamburg-Wandsbek (Kreuzkirchengemeinde). Die Theologische Fakultät der Universität Kiel verlieh ihm am 7. April 1948 die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber für seine Verdienste um die Kirchengeschichtliche Forschung. Der Verstorbene hat sich ferner besondere Verdienste auf dem Gebiet des Kirchenbuch- und Archivwesens erworben.